



Brüssel, den 17. Februar 2017
(OR. en)

5876/1/17
REV 1

FIN 64
PE-L 7

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015
– *Entwurf einer Empfehlung des Rates*

1. Der Haushaltsausschuss hat in mehreren Sitzungen im Januar und Februar 2017 in Anwesenheit von Vertretern der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015¹ geprüft.
2. Der Jahresbericht enthält Beurteilungen bezüglich der Zuverlässigkeit der konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu den Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS)² des Rechnungshofs bilden.

¹ ABl. C 375 vom 13.10.2016, S. 1.

² "Déclaration d'assurance".

3. Für das Jahr 2015 hat der Rechnungshof eine positive Beurteilung bezüglich der EU-Jahresrechnung, der "Einnahmen" und der Zahlungen für "Verwaltungsausgaben" abgegeben; für alle anderen Bereiche hat der Rechnungshof seine Beurteilung mit Einschränkungen versehen.
4. Der Haushaltsausschuss hat Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 erzielt. Der Text ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
5. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Mai 2000¹ haben die Vorbereitungsgremien des Rates, die für die in den Sonderberichten des Rechnungshofs behandelten Bereiche zuständig sind, bereits bestimmte in den Jahresberichten des Rechnungshofs angeführte Sonderberichte nach dem vom Ausschuss der Ständigen Vertreter festgelegten Verfahren prüfen können. Im Anschluss an diese Prüfungen hat der Rat Schlussfolgerungen zu diesen Sonderberichten² angenommen.
6. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere gemäß deren Artikel 208 Absatz 2, und gemäß der Haushaltsordnung der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁴.

¹ Dok. 7515/00 + COR 1.

² Dok. 6014/16, 7221/16 + COR 1, 10379/16, 7084/16, 15186/15, 6910/16, 6026/16, 6878/16, 8874/16, 8873/16, 10380/16, 8825/16, 9466/16, 8165/16, 9494/16, 10381/16, 15300/16, 11346/16, 10628/16, 5430/17, 11369/16, 10683/16, 13231/16, 10021/16, 10503/16, 14181/16, 10474/16, 15676/16, 13226/16, 14867/16, 13103/16, 14171/16, 14381/16, 14127/16, 15534/16, 5334/1/17 REV 1 und 6061/17.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ Dok. 5873/17 ADD 1.

7. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere gemäß deren Artikel 14 Absatz 3, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003², insbesondere gemäß deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung, die den Exekutivagenturen zu erteilen ist, an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt³.
8. Gemäß den jeweiligen Gründungsrechtsakten und im Falle des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie des gemeinsamen Unternehmens SESAR auch gemäß Artikel 208 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 obliegt es dem Rat zudem, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁴.

¹ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

² ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

³ Dok. 5874/17 ADD 1.

⁴ Dok. 5875/17 ADD 1.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt;
 - die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigelegt sind, billigt;
 - den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die oben genannte Empfehlung des Rates mit den ihr beigelegten Bemerkungen zu übermitteln, und den in der ANLAGE 2 wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt;
 - die in ANLAGE 1 wiedergegebene gemeinsame Erklärung Schwedens und der Niederlande in sein Tagungsprotokoll aufnimmt.
-

Gemeinsame Erklärung Schwedens und der Niederlande zur Entlastung zur Ausführung des
EU-Haushaltsplans für 2015

Bezugnehmend auf

- den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2015,
- die Entlastung der Kommission zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015,
- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015,

erklären Schweden und die Niederlande Folgendes:

Sie würdigen, dass die geschätzte Gesamtfehlerquote sich gegenüber dem letzten Jahr verbessert hat, bedauern jedoch, dass der Europäische Rechnungshof zum zweiundzwanzigsten Mal in Folge keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushaltsplans als Ganzen abgeben konnte und dass die Fehlerquote bei den Ausgaben nach wie vor erheblich über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt.

Sie sind der Ansicht, dass es weiterer Beratungen über die Frage bedarf, wie der EU-Haushalt umzugestaltet wäre, um besser die allgemeinen politischen Prioritäten unterstützen, Ergebnisse hervorbringen und auf unvorhergesehene Herausforderungen reagieren zu können; ferner unterstützen sie in diesem Zusammenhang die Initiative der Kommission für einen ergebnisorientierten Haushalt.

Zu diesem Zweck fordern sie die Kommission auf, eine umfassende Ausgabenüberprüfung einzuleiten mit dem Ziel, jeden Bereich im EU-Haushalt in Bezug auf die Ausgabeneffizienz, den EU-Mehrwert und den Beitrag zu den übergeordneten EU-Prioritäten im Vorfeld des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens systematisch zu bewerten.

Sie fordern die Kommission nachdrücklich auf, diejenigen Ausgabenbereiche im EU-Haushalt zu prüfen und zu ermitteln, in denen keine ausreichenden Ergebnisse erzielt werden konnten, und Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen. Die hierdurch erzielten Ergebnisse sollten in den Evaluierungsbericht der Kommission zu den Finanzen der Union, der sich auf die Ergebnisse stützt, gemäß Artikel 318 des Vertrags aufgenommen werden, um umfassende Transparenz bei den ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen.

Sie weisen darauf hin, dass die einzelnen Ausgabenbereiche sehr unterschiedliche Fehlerquoten aufweisen, und fordern die Kommission auf, Folgemaßnahmen zu der Anforderung der Haushaltsordnung und zu den Empfehlungen des Rates zur Entlastung zur Ausführung des EU-Gesamthaushaltsplans 2015 zu ergreifen, eine Analyse der Bereiche mit anhaltend hohen Fehlerquoten gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzulegen mit dem Ziel, die Fehler bei den risikoreichsten Programmen erheblich zu verringern. Diese Analysen sind öffentlich zugänglich zu machen, um vollständige Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen.

Sie fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, weitere Möglichkeiten zu ermitteln, wie die komplexen Vorschriften und der Regelungsrahmen für die Ausgaben des EU-Haushalts und der Ausführungsrahmen für die geteilte Mittelverwaltung vereinfacht werden können, um ihre Einhaltung zu verbessern, und den Schwerpunkt zudem verstärkt auf Primärkontrollen zu legen, um so dazu beizutragen, dass Zahlungen im ersten Anlauf korrekt ausgeführt werden, und

sie fordern die Kommission nachdrücklich auf, die einvernehmlich vereinbarten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen einzuhalten, und dies insbesondere, indem die Finanzdisziplin in Bezug auf Mittelbindungen gewahrt wird, die Mittelbindung nicht verwendeter Mittel effektiv aufgehoben wird, um Spielraum für neue Prioritäten und Programme zu schaffen, die Transparenz durch die Bereitstellung langfristiger Prognosen verbessert wird und das Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewahrt bleibt.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben¹ die Empfehlung des Rates vom 21. Februar 2017 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 übermitteln.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5876/1/17 REV 1 + 5876/17 ADD 1.